



Hebesatzsatzung Gewerbesteuer

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	27.01.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	06.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

NI-Check

- Die Durchführung des NI-Check ist erfolgt (liegt als Anlage bei).
- Die Durchführung des NI-Check ist nicht erfolgt (nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog).

Begründung

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung) zu erlassen:

Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Crailsheim erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Crailsheim und den Reise-gewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in Crailsheim.

§ 2 Steuerhebesätze

Der Hebesatz wird festgesetzt auf 375 v. H. des Steuermessbetrags.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Sachverhalt und Begründung

Mit dem Beschluss des Gemeinderats über die neue Hebesatzsatzung der Grundsteuer vom 18.12.2024 wurde formal die bislang geltende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 18.12.1997 in der Fassung vom 09.12.2010 durch § 4 zum 01.01.2025 außer Kraft gesetzt.

Da der Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2024 jedoch die zeitgleich eingebrachte Hebesatzsatzung der Gewerbesteuer, entgegen der Vorentscheidung des Hauptausschusses, nicht mitbeschloss, entstand hierdurch eine Regelungslücke.

Bis zum Jahresende 2024 regelte eine gemeinsame Satzung die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer. Durch die neuen Grundsteuergesetze müssen die Grundsteuerhebesätze fortan regelmäßig zum Ende eines jeden Hauptveranlagungszeitraums neu festgesetzt werden. Dies wäre zunächst der 31.12.2030 und sodann der 31.12.2037. Doch auch ansonsten wird im Bereich der Grundsteuer als direkte Folge der Reform mit Anpassungsbedarf in den nächsten Jahren gerechnet. Deshalb entschied die Verwaltung sich für eine Trennung der bisherigen gemeinsamen Hebesatzsatzung in zwei separate Satzungen.



Aus diesem Grund muss nun, auch wenn der Gemeinderat keine Hebesatzänderung im Bereich der Gewerbesteuer anstrebt, rein formalrechtlich eine neue Gewerbesteuerhebesatzsatzung beschlossen werden. Diese wird jedoch mit dem bisherigen Hebesatz in Höhe von 375 v. H., der hierdurch auch für 2025 weitergilt, beschlossen.

Aufgrund von § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes kann dieser Beschluss bis zum 30.06.2025 rückwirkend auf den 01.01.2025 gefasst werden.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgeschlagene neue Hebesatzsatzung für die Gewerbesteuer zu beschließen. Durch die Satzung ändert sich nichts am bisher geltenden Gewerbesteuerhebesatz, es wird lediglich ein rechtssicherer Zustand für die Festsetzung dieser für die städtischen Finanzen so wichtigen Steuer geschaffen.